Merkblatt: Gewässerrandstreifen

Warum ist die Abgrenzung von Gewässerrandstreifen wichtig?

Die letzten Hochwasser- und Starkregenereignisse, insbesondere die Hochwasserkatastrophe an der Ahr, haben gezeigt, dass weitere Maßnahmen zur Wasserspeicherung in der Fläche, zur Sicherung des Wasserabflusses und zur Vorsorge und dem Schutz vor den Auswirkungen von Hochwasser- oder Starkregenereignissen dringend erforderlich sind.

Zu diesen Zwecken bedurfte auch die Regelung über die Gewässerrandstreifen einer Neufassung, die mit der Novellierung des Landeswassergesetztes Rheinland-Pfalz (LWG) zum 01.01.2026 umgesetzt wurde. Zentrale Änderung ist die Einführung eines gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifens.

Welche Funktionen haben die Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen erfüllen wesentliche Funktionen für den Hochwasser- und Gewässerschutz, da sie zur Wasserrückhaltung in der Fläche und so zur Minderung von Hochwasserfolgen beitragen können. Die Freihaltung der Gewässerrandstreifen dient der Verringerung des Risikos von Verklausungen und gefährlichen Aufstauungen infolge abgetriebener oder angeschwemmter Gegenstände im unmittelbaren Gewässerumfeld. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer, indem sie den Eintrag von Nährstoffen in Bäche und Flüsse vermindern und damit nachteiligen ökologischen Auswirkungen entgegenwirken.

Worauf erstrecken sich die Gewässerrandstreifen?

Der Geltungsbereich der Gewässerrandstreifen erstreckt sich auf alle Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, also in der Regel auf Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung. Sie umfassen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt und bemessen sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Gewässerrandstreifen besitzen eine Regelbreite von 5 Metern. In Rheinland-Pfalz gilt die Abgrenzung sowohl im Außenbereich als auch im bebauten Innenbereich.

Wer ist für den Erhalt des Gewässerrandstreifens verantwortlich?

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten.

Welche Verbote gelten innerhalb der Gewässerrandstreifen?

Innerhalb der Gewässerrandstreifen gelten nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LWG folgende Verbote:

1. Bauverbot – Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, sofern diese nicht standortgebunden oder aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind,

2. Lagerungsverbot – Die dauerhafte und zeitweise Lagerung von Gegenständen, beispielswiese von Heuballen, Brennholz und Baumaterialien,
3. Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (ausgenommen Forst),
4. Umgang mit bzw. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln) und
5. Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.

Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Die nach § 33 Abs. 5 LWG zuständige Behörde kann von einem dieser Verbote eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 WHG).

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verstößen?

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Vorschriften des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und § 33 Abs. 2 LWG behält sich die untere Wasserbehörde die Einleitung eines gebührenpflichtigen wasserrechtlichen Beseitigungsverfahrens ausdrücklich vor.

Die Missachtung dieser Vorschriften stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§§ 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG, 118 Abs. 1 Nr. 10 LWG).

Bei unzulässiger Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern oder der Umwandlung von Grünland kann die Wiederaufforstung bzw. Neueinsaat verlangt werden. Falls eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG vorlag, diese aber missachtet wurde, kann die Befreiung widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Abbildung: KI-generiert